

A. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der Firma FERCAD Elektronikgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend FERCAD genannt) und dem Auftraggeber (AG) für alle durch FERCAD zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG. Diese AGB gelten nur, wenn der AG Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, FERCAD hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. ANGEBOTE / UNTERLAGEN

- 2.1 Die Angebote von FERCAD sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
- 2.2 Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist FERCAD berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.3 An Kostenvoranschläge, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich FERCAD die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FERCAD Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorhergesehen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnung der Leistung.

3. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Es gilt ergänzend die Preisliste von FERCAD in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 3.2 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann FERCAD eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. FERCAD wird dem AG mitteilen, welche Auswirkung die Änderungen auf die Vergütung und die Termine hat, und zugleich ein Angebot zur Ausführung der Änderungen vorlegen. Bis zur Annahme durch den AG ist FERCAD berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Termine vorläufig einzustellen, wenn FERCAD den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eingetretene Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von FERCAD. Nimmt der AG das Angebot an, wird die Änderung Bestandteil des Auftrages. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.
- 3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist FERCAD berechtigt, abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen. Zudem ist FERCAD berechtigt, einen Vorschuss anzufordern.

- 3.4 Sämtliche Rechnungen von FERCAD sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig.
- 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch FERCAD anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

4. TERMINE / MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- 4.1 Die von FERCAD in Aussicht gestellten Termine und Fristen für Leistungen gelten stets als nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin oder eine feste Frist zugesagt oder vereinbart ist.
- 4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.
- 4.3 Der AG haftet gegenüber FERCAD dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch FERCAD ausschließen oder beeinträchtigen.
- 4.4 Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 7. entsprechend.

- 4.5 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energieverschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist FERCAD zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. JAHRES- UND ABRUFAUFTRÄGE

- 5.1 Jahres- und Abrufaufträge verpflichten den AG zur Abnahme der dem Jahres- / Abrufauftrag zugrunde liegenden Gesamtmenge. Die Jahres- / Abrufaufträge sind rechtzeitig in dem vereinbarten Rahmen abzurufen und abzunehmen.
- 5.2 Soweit sich aus einem Jahres- / Abrufauftrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge innerhalb von 12 Monaten abzurufen.
- 5.3 Werden vom AG Abruftermine nicht eingehalten, so ist FERCAD berechtigt, 4 Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufs die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Die Rechte von FERCAD aufgrund Verzuges des AG bleiben unberührt.

6. GEHEIMHALTUNG

- 6.1 Der AG und FERCAD sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen des Vertragszwecks des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieses Vertragszwecks ist FERCAD berechtigt, die Informationen an Dritte, die auf die Kenntnis dieser Informationen für die Vertragserfüllung angewiesen sind, weiterzugeben, vorausgesetzt, dass FERCAD sicherstellt, dass diese an die Geheimhaltung gebunden sind. Der AG und FERCAD werden die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten.
- 6.2 Der AG und FERCAD verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

7. HAFTUNG / SCHADENERSATZ / VERJÄHRUNG

- 7.1 FERCAD leistet Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.
- 7.2 FERCAD haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.
- 7.3 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet FERCAD für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.4 Zudem ist die Haftung auf den Auftragswert (netto) je Verstoß bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Bei auf gleichen Verstößen beruhenden fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung auf insgesamt den Auftragswert (netto) begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße in mehreren Jahren begangen werden. Für eine Erhöhung der vorgenannten Haftungshöchstsumme bedarf es des Abschlusses einer gesonderten Versicherung. Soweit vertragstypische, bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden den Auftragswert (netto) ggf. übersteigen, wird dem AG der Abschluss einer solchen Versicherung empfohlen.
- 7.5 Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. FERCAD haftet insofern insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.
- 7.6 Schadenersatzansprüche des AG wegen Mangelansprüchen sowie alle sonstigen Mangelansprüche verjähren in 12 Monaten. Sonstige Schadenersatzansprüche verjähren in 2 Jahren.
- 7.7 Die Beschränkung und Begrenzung gemäß den Ziffern 7.3, 7.4, 7.5 und 7.6 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von FERCAD.

8. NUTZUNGSRECHTE

Für sämtliche von FERCAD im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt FERCAD dem AG mit vollständiger Bezahlung das Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

B. WERKVERTRÄGE

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Das Eigentum an der von FERCAD gelieferten Ware geht erst dann auf den AG über, wenn er seine gesamten, gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit FERCAD erfüllt hat (Saldo- bzw. Kontokorrentvorbehalt).
- 9.2 Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware von FERCAD auf seine Kosten gegen Bruch-, Wasser-, Feuer- und Katastrophenschäden sowie gegen Diebstahl, Unterschlagung etc. zu versichern. Mit Abschluss des Auftrages tritt der AG im Voraus seine Forderungen gegen die Versicherung an FERCAD ab.
- 9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der AG hat FERCAD unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die FERCAD gehörenden Waren erfolgen.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Rechnungen ist FERCAD berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder / und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; FERCAD ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der AG die fällige Rechnung nicht, darf FERCAD diese Rechte nur geltend machen, wenn FERCAD dem AG zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 9.5 Der AG ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 9.7 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und / oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- 9.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung FERCADs Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei FERCAD als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt FERCAD Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 9.7 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AG schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils FERCADs gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an FERCAD ab. FERCAD nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 9.3 genannten Pflichten des AG gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 9.8 Zur Einziehung der Forderung bleibt der AG neben FERCAD ermächtigt. FERCAD ist verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen FERCAD gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und FERCAD den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 9.4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann FERCAD verlangen, dass der AG FERCAD die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist FERCAD in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des AG zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 9.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von FERCAD um mehr als 10 %, wird FERCAD auf Verlangen des AG Sicherheiten nach FERCADs Wahl freigeben.

10. BESONDERE BEBINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

- Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und FERCAD gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:
- 10.1 Der Auftrag wird grundsätzlich in den Fertigungsräumen von FERCAD durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und / oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.

- 10.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich FERCAD. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.
- 10.3 Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Berichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:
- 10.4 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen vertragswesentlichen Punkten (das sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags voraussetzt und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.
- 10.5 Der AG ist verpflichtet, FERCAD unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält FERCAD zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.
- 10.6 Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm FERCAD schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern FERCAD hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb der gesetzten Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.
- 10.7 FERCAD leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung / Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 7. verlangen.
- 10.8 Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Für Schadenersatzansprüche des AG gelten die Bestimmungen zu Ziffer 7. entsprechend.

C. DIENSTVERTRÄGE

11. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTVERTRÄGE

Ergänzend gelten für Dienstverträge zwischen dem AG und FERCAD die folgenden besonderen Bedingungen:

Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Dienstverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von FERCAD, soweit nichts anders bestimmt ist.
- 12.2 Gerichtsstand ist der Sitz von FERCAD. FERCAD ist jedoch berechtigt, den AG auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.